

Umgehung von Steuern und AHV-Beiträgen: Inhaber einer Ärzte-AG deklarierte rund 200 000 Franken zu wenig Lohn

StGH-Urteil Mit Ärztesellschaften scheint es ein bisschen wie mit Briefkastenfirmen zu sein: Nicht per se ungesetzlich, aber zur Steuervermeidung durchaus geeignet.

VON DANIELA FRITZ

Ärzte dürfen in Liechtenstein seit 2010 für ihre Praxistätigkeit eine Aktiengesellschaft (AG) gründen - dies nutzen gemäss einer Kleinen Anfrage des FBP-Abgeordneten Wendelin Lampert im November-Landtag auch 36 der 66 hierzulande praktizierenden

Ärzte. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie sich ein «angemessenes» Gehalt ausbezahlen.

Ein Jahreslohn an AHV eingespart

Zumindest in einem Fall ist dies nicht erfolgt: Ein Arzt, der vor der Gründung einer AG ein Einkommen von mehr als 1,2 Millionen Franken versteuerte, deklarierte später plötzlich nur mehr 300 000 Franken. «Allein dadurch hätte er Beiträge an AHV/IV/FAK von über 100 000 Franken pro Jahr eingespart, also mehr als der durchschnittliche Jahreslohn in diesem Land», kritisierte Lampert. Die Steuerverwaltung hingegen betrachtete einen Jahreslohn von 650 000 Franken als «angemes-

sen», weshalb der Arzt schliesslich bis vor den Staatsgerichtshof (StGH) zog. Dessen Urteil ist zwar noch nicht öffentlich zugänglich, wie die Beantwortung einer erneuten Kleinen Anfrage von Wendelin Lampert im April-Landtag ergab. Der StGH habe aber entschieden, «dass die vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) vorgenommene Ermittlung des angemessenen Gehalts nicht willkürlich ist», führte Regierungschef Adrian Hasler aus. Der VGH war zum Schluss gekommen, dass 515 394 Franken Jahreslohn steuerlich «angemessen» sind. Zu diesen Konditionen würde sich der Arzt auch bei einem Dritten als Mediziner anstellen lassen, befand der VGH. Zwar sei die

Gründung und Führung einer Ärzte-AG nicht missbräuchlich. «Der zwischen dem Beschwerdeführer und seiner eigenen AG vereinbarte, ungewöhnlich tiefe Lohn stellt jedoch eine Steuerumgehung dar», heisst es im VGH-Urteil weiter.

Gesetzgeber sind Hände gebunden

Selbst wenn der Arzt die 515 394 Franken deklariert, würden immer noch 59 Prozent des Einkommens nicht versteuert und davon auch keine Sozialbeiträge bezahlt, kritisiert Lampert in der Kleinen Anfrage weiter. Adrian Hasler weist in seiner Beantwortung jedoch darauf hin, dass der nicht als Lohn bezogene Einkommensteil - wie jeder Gewinn ei-

ner juristischen Person - der Ertragssteuer von 12,5 Prozent unterliege. Für diesen Betrag seien aber keine AHV-Beiträge zu bezahlen. Auch wenn Lampert diesen Umstand gerne ändern würde, dem Landtag sowie der Regierung sind diesbezüglich die Hände gebunden. Da der StGH das Verbot von Ärztesellschaften als unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte und damit als verfassungswidrig aufhob, wäre ein neuerliches Verbot nicht mit dem Verfassungsrecht vereinbar. Dass die Regierung das «angemessene» Gehalt per Verordnung festlege, sei ebenfalls nicht möglich. Für dessen Ermittlung gebe es keine allgemein gültige Formel.